

Das Dokument

Neufassung des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk

5. Deutsch-Französischer Ministerrat, 26. April 2005 in Paris¹

Neufassung des Abkommens vom 25. November 1983 zwischen der Regierung des Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik – in Anwendung des Vertrags vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit und des Artikels 17 des Abkommens von 25. November 1983 über das deutsch-französische Jugendwerk – sind wie folgt über- eingekommen:

I. Name und Zweckbestimmung

Artikel 1: Es wird ein „Deutsch-Französisches Jugendwerk“ geschaffen. Das Jugendwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen der deutschen und der französischen Jugend innerhalb eines erweiterten Europas zu fördern.

Artikel 2: (1) Das Deutsch-Französische Jugendwerk hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und für die Jugendarbeit Verantwortlichen in beiden Ländern zu vertiefen. Zu diesem Zweck trägt es zur Vermittlung der Kultur des Partners bei, fördert das interkulturelle Lernen, unterstützt die berufliche Qualifizierung, stärkt gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement, sensibilisiert für die besondere Verantwortung Deutschlands und Frankreichs in Europa und motiviert junge Menschen, die Partnersprache zu erlernen. Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist ein Kompetenzzentrum

für die Regierungen beider Länder. Es fungiert als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Frankreich.

(2) Im Hinblick auf dieses Ziel fördert und unterstützt das Jugendwerk Begegnungen und Austauschmaßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich und führt sie gegebenenfalls selbst durch. Das Jugendwerk kann auch Austauschprogramme mit Drittländern unterstützen.

(3) Es leistet mit seinen Partnerorganisationen einen Beitrag zur Politik der beiden Regierungen im Jugendbereich auf bilateraler, europäischer und internationaler Ebene.

Artikel 3: (1) Das Jugendwerk besitzt die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation. Es ist in Geschäftsführung und Verwaltung autonom. Es verfolgt keinen Erwerbszweck.

(2) Hierzu finden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik die in den §§ 3, 4, 7, 9 und 31 Buchstabe a des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen niedergelegten Vorschriften auf das Deutsch-Französische Jugendwerk Anwendung.

(3) Das Jugendwerk hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Französischen Republik. Er wird durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen festgelegt.

(4) Die Struktur des Jugendwerks und die Arbeitsweise des Generalsekretariats müssen eine gleich gewichtete Erfüllung der Aufgaben in beiden Ländern sicherstellen.

* Quelle: Deutsch-Französisches Jugendwerk, Berlin.

II. Mittel für die Tätigkeit des Jugendwerks

Artikel 4: (1) Das Jugendwerk verfügt über den im Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vorgesehenen gemeinsamen deutsch-französischen Fonds.

(2) Die für die Tätigkeit des Jugendwerks bestimmten Mittel werden jährlich zu gleichen Teilen von beiden Regierungen zur Verfügung gestellt.

(3) Das Jugendwerk kann alle sonstigen Einnahmen tätigen und insbesondere Zahlungen vereinnahmen, die von Personen oder Einrichtungen geleistet werden, denen seine Tätigkeit zugute kommt.

(4) Von den Regierungen wird ein Finanzstatut erlassen, das die Einnahmen und Ausgaben des Jugendwerks regelt.

Artikel 5: (1) Das Jugendwerk bestreitet aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Ausgaben zur Ausübung seiner Aufgaben. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen operativer Programme entsprechend den Zielvorstellungen und Richtlinien, die der Verwaltungsrat festlegt.

(2) Das Jugendwerk gewährt Zuwendungen an öffentliche Einrichtungen und an private Zusammenschlüsse.

(3) Das Jugendwerk kann selbst auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und des Austausches Programme durchführen.

(4) Es kann außerdem die Vorbereitung und Durchführung von Programmen übernehmen, die ihm von öffentlichen oder privaten Organisationen vorgeschlagen werden, wenn sie seinem Auftrag entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind und wenn die betreffenden Organisationen hierfür die erforderlichen Finanzmittel einbringen.

(5) Alle zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen werden einer kontinuierlichen Evaluierung unterzogen. Sie müssen auf Nachhaltigkeit angelegt sein.

III. Gremien des Jugendwerks

A. Verwaltungsrat

Artikel 6: (1) An der Spitze des Jugendwerks steht ein Verwaltungsrat. Er setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen:

a) den beiden für Jugendfragen zuständigen Ministern beziehungsweise Ministerinnen oder ihren Vertretungen, die auch den Vorsitz führen,

b) und 12 Mitgliedern, die paritätisch von jeder Regierung ernannt werden:

- 6 Vertretungen der öffentlichen Verwaltungen: jeweils 1 Vertretung der beiden für Jugendfragen zuständigen Ministerien, jeweils 1 Vertretung der beiden Außenministerien, jeweils 1 Vertretung der beiden Finanzministerien;

- 2 Vertretungen der Gebietskörperschaften;

- 2 Vertretungen des Deutschen Bundestags und der Assemblée Nationale;

- 2 Jugendlichen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung über 18 und unter 27 Jahre alt sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Mitglieder werden jeweils von einem unter denselben Bedingungen ernannten stellvertretenden Mitglied unterstützt, das bei Verhinderung des Mitglieds an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied aus der Funktion, kraft deren es in den Verwaltungsrat berufen wurde, aus, so kann aus dem gleichen oder einem entsprechenden Bereich bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied ernannt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nur die durch die Aufträge des Verwaltungsrats entstandenen Reise- und Unterkunftskosten können erstattet werden.

Artikel 7: (1) Der Verwaltungsrat tagt abwechselnd in Deutschland und Frankreich.

(2) Der Verwaltungsrat tritt einmal jährlich sowie immer dann zusammen, wenn seine beiden Vorsitzenden es einvernehmlich für erforderlich halten.

Ort und Zeit der Sitzungen bestimmen die Vorsitzenden einvernehmlich. Sie schlagen nach Konsultation des Generalsekretariats die Tagesordnung vor.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Verwaltungsrat auch tagen, ohne dass die Vorsitzenden anwesend sind. In diesen Fällen wird der Vorsitz von den Vertretungen der für Jugendfragen zuständigen Ministerien wahrgenommen. Er kann zu dem gleichen Zweck auch Ausschüsse bilden.

Artikel 8: (1) Der Verwaltungsrat hat die zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwerks erforderlichen Befugnisse. Der Verwaltungsrat:

- legt die vorrangigen Maßnahmen des Jugendwerks fest;

- beschließt die Programme sowie ihre Veränderungen;

- beschließt den Haushaltsplan des Jugendwerks;

- erlässt die Richtlinien für eine sorgsame Verwaltung der Haushaltsmittel;

- erteilt nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer und einer etwaigen Stellungnahme des Generalse-

kretariats diesem Entlastung hinsichtlich der Haushaltsplans im vorangehenden Haushaltsjahr;
 - billigt den Jahresbericht des Generalsekretariats
 (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9: (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so berufen die beiden Vorsitzenden innerhalb von dreißig Tagen eine weitere Sitzung ein. Auf dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 (3) Außerhalb der Sitzungen und im Dringlichkeitsfall können die Vorsitzenden ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren einleiten, wobei die Gültigkeit dieser Beschlüsse derselben Mehrheitsregel unterliegt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheit werden nur die im schriftlichen Verfahren fristgerecht abgegebenen Stimmen berücksichtigt.

B. Beirat

Artikel 10: (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Beirat unterstützt, der sich aus 24 Mitgliedern zusammensetzt. Außer den beiden Vertretungen der Jugendministerien, die von Amts wegen Mitglied sind, werden 22 Mitglieder (darunter 4 Jugendliche unter 27 Jahren) nach Staatsangehörigkeit paritätisch von den beiden Regierungen ernannt; sie müssen folgenden Bereichen zugehören: Zivilgesellschaft; Bildung, Universität; Kultur; Wirtschaft; deutsch-französische Institutionen.
 (2) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils von einem unter denselben Bedingungen ernannten stellvertretenden Mitglied unterstützt, das bei Verhinderung des Mitglieds an den Sitzungen des Beirats teilnimmt.
 (3) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied aus der Funktion, kraft deren es in den Beirat berufen wurde, aus, so kann aus dem gleichen oder einem entsprechenden Bereich bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied ernannt werden. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nur die durch die Aufträge des Beirats entstandenen Reise- und Unterkunftskosten können erstattet werden.
 (4) Der Beirat wählt für die Dauer seines Mandats zwei Vorsitzende. Sie müssen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein.
 (5) Zwei Mitglieder der Personalvertretung des Jugendwerks können als Beobachter an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Artikel 11: (1) Der Beirat tagt einmal im Jahr abwechselnd in Deutschland und Frankreich.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen bestimmen die Vorsitzenden und die beiden Vertretungen der für Jugendfragen zuständigen Ministerien einvernehmlich nach Konsultation des Generalsekretariats.

Artikel 12: (1) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Zielsetzungen und der Programme des Jugendwerks und lässt sie dem Verwaltungsrat zukommen.

(2) Er kann vom Verwaltungsrat mit jeder sonstigen Frage im Zusammenhang mit dem Jugendwerk befasst werden.
 (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

C. Generalsekretariat

Artikel 13: (1) Das Generalsekretariat besteht aus zwei Generalsekretärinnen beziehungsweise Generalsekretären; sie müssen Staatsangehörige eines der beiden Staaten und unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Beide werden einvernehmlich durch die beiden Regierungen ernannt und erhalten einen Arbeitsvertrag.

(2) Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre, kann einmalig verlängert werden und beginnt zeitversetzt um drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Generalsekretariats vorzeitig aus dem Amt, so folgt ihm für die verbleibende Amtszeit eine Person derselben Staatsangehörigkeit nach.

Artikel 14: (1) Das Generalsekretariat ist das ausführende Organ des Verwaltungsrats und mit der Verwaltung des Jugendwerks beauftragt.

(2) Grundsätzlich vertreten und verwalten beide Generalsekretäre beziehungsweise Generalsekretärinnen das Jugendwerk bei sämtlichen Anlässen gemeinsam. Falls eine Entscheidung nicht einvernehmlich getroffen werden kann, so obliegt sie dem Mitglied des Generalsekretariats, dessen Amtszeit als nächstes endet. In diesem Falle müssen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats zeitnah davon unterrichtet werden. Bei Verhinderung eines Mitglieds des Generalsekretariats übernimmt das andere die gesamten Befugnisse des Generalsekretariats.

(3) Bei jedem Amtswechsel nimmt das Generalsekretariat in schriftlicher Form eine Aufteilung der Aufgaben vor und unterrichtet den Verwaltungsrat binnen sechs Monaten davon.

(4) Das Generalsekretariat legt die Haushaltsentwürfe vor, bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, erstattet ihm Bericht, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und wacht über eine sorgsame Haushaltsführung.

(5) Das Generalsekretariat bereitet die Sitzungen des Beirats vor.

(6) Das Generalsekretariat nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirats teil.

(7) Das Generalsekretariat stellt das Personal des Jugendwerks ein und sorgt dabei für eine ausgewogene Verteilung der Staatsangehörigkeiten. Es leitet das Personal.

IV. Personal

Artikel 15: (1) Die Beschäftigungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Bediensteten werden von den beiden Regierungen in einem Personalstatut festgelegt.

(2) Das Personal des Jugendwerks setzt sich aus Bediensteten zusammen, die grundsätzlich im Rahmen eines befristeten Vertragsverhältnisses eingestellt werden.

V. Kontrolle und Evaluierung

Artikel 16: (1) Die beiden Regierungen bestellen je einen Rechnungsprüfer beziehungsweise eine Rechnungsprüferin mit deutscher beziehungsweise französischer Staatsangehörigkeit, die gemeinsam im Rahmen der Vorschriften des Jugendwerks jährlich die Verwendung seiner Mittel prüfen.

(2) Der jährliche Rechnungsprüfungsbericht ist den beiden Regierungen mit der Stellungnahme des Generalsekretariats unverzüglich zuzuleiten.

Artikel 17: Die Tätigkeiten des Jugendwerks werden regelmäßig evaluiert. Hierzu werden angemessene Maßnahmen und Instrumente eingesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 18: (1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der bei ihr erforderlichen innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens; dieses tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft.

(2) Die bisherigen Regelungen, internen Vereinbarungen und Beschlüsse behalten insoweit ihre Gültigkeit, als ihre Inhalte mit diesem Abkommen vereinbar sind und sie nicht nach seinem Inkrafttreten durch Neuregelungen aufgehoben werden. Sofern eine nicht aufgehobene Regelung ganz oder teilweise unvereinbar ist, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die mit dem Abkommen im Einklang steht und der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

(3) Es obliegt den beiden Ministern beziehungsweise Ministerinnen, die Ko-Vorsitzende des Verwaltungsrats sind, die bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 erforderlichen werdenden Durchführungsmaßnahmen zu treffen.

Geschehen zu Paris am 26. April 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Joschka Fischer, Der Bundesminister des Auswärtigen,
Renate Schmidt, Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Peter Müller, Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Für die Regierung der Französischen Republik:
Michel Barnier, Der Minister für auswärtige Angelegenheiten, Jean-François Lamour, Der Minister für Jugend, Sport und Vereinswesen.

Das Dokument

Mobilität zwischen Deutschland und Frankreich

5. Deutsch-Französischer Ministerrat, 26. April 2005 in Paris¹

Nach den furchtbaren Katastrophen der beiden Weltkriege fügt sich die deutsch-französische Freundschaft in den Rahmen einer gemeinsamen europäischen Bestimmung ein. Der von Deutschland und Frankreich entscheidend mitgestaltete europäische Einigungsprozess hat den Nationen und Menschen Europas zu Frieden und Wohlstand verholfen. Mit der Europäischen Verfassung wollen wir nun die Handlungsfähigkeit der größer gewordenen Europäischen Union erhalten, um gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können.

Von Anfang an ruht die deutsch-französische Freundschaft auf der Begegnung der Menschen. Seit 1963 haben über 7 Millionen Jugendliche an den Austauschen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks teilgenommen. Im Rahmen des seit 1980 bestehenden Abkommens über den Austausch in der beruflichen Bildung absolvieren durch das in Saarbrücken eingerichtete Deutsch-Französische Sekretariat jährlich im Durchschnitt 3 300 deutsche und französische Auszubildende und Schüler einen Abschnitt ihrer Berufsausbildung im Partnerland. Zurzeit sind über 4 200 Studierende in Studiengängen der seit fünf Jahren bestehenden Deutsch-Französischen Hochschule eingeschrieben, 5 500 Deutsche studieren zurzeit in Frankreich; 6 400 Franzosen studieren an Hochschulen in Deutschland. Über 250 000 Menschen leben oder arbeiten dauerhaft im Partnerland, über 60 000 Menschen pendeln im deutsch-französischen Grenzgebiet jeden Tag von ihrem Wohnort zu ihrem Arbeitsplatz jenseits der Grenze. Im Rahmen von 2 200 Städte- und 4 300 Schulpartnerschaften begegnen sich jedes Jahr viele weitere Menschen, und nicht zuletzt lernen jedes Jahr über 15 Mio. Menschen das jeweils andere Land als Tou-

risten kennen. Darüber hinaus bestehen unzählige geschäftliche Kontakte, denn Deutschland und Frankreich sind füreinander die wichtigsten Handelspartner mit einem bilateralen Handelsvolumen von über 100 Mrd. Euro jährlich. Durch die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts kann jeder einzelne Bürger seine beruflichen Chancen und Möglichkeiten sowohl in Deutschland als auch in Frankreich verwirklichen. Darüber hinaus verbessern das Lernen der Partnersprache, ein Praktikum oder ein Studienaufenthalt im Partnerland in häufig entscheidender Weise die Qualifikationen auch für den heimischen und den europäischen Arbeitsmarkt.

Mobilität der Bürgerinnen und Bürger zwischen Deutschland und Frankreich trägt dazu bei, ihnen die Vorteile des europäischen Binnenmarktes spürbar und konkret zu machen. Die effizientere Nutzung von Ressourcen stärkt unsere beiden Länder und verbessert unsere gemeinsame Positionierung im internationalen Wettbewerb. Dies hilft uns, in der globalen Welt besser bestehen zu können. Wir wollen deshalb die Mobilität unserer Mitbürger zwischen unseren beiden Ländern ausbauen. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen in den verschiedenen Lebensbereichen dienen diesem Ziel.

Sprache als Schlüssel

Deutsch und Französisch sind die am häufigsten gesprochenen Muttersprachen in Europa. Ungeachtet dessen werden fehlende Kenntnisse der Sprache des Nachbarn und die Sorge, sich deshalb im Partnerland nicht zurecht zu finden, von vielen Menschen in Deutschland und Frankreich als größtes Hindernis für eine Mobilitätsentscheidung genannt.

¹ Originaltitel: „Das gemeinsame Europa leben: Mobilität zwischen Deutschland und Frankreich“. Quelle: Auswärtiges Amt, Berlin, PDF-Ausgabedatum 3.6.2005.

Wie beim Deutsch-Französischen Ministerrat am 26. Oktober 2004 beschlossen, werden Deutschland und Frankreich die Bedeutung der Partnersprache in den Bildungssystemen beider Länder weiter stärken und darauf hinwirken, ihnen dort eine privilegierte Stellung einzuräumen. Die Kenntnis der Sprache unseres Partnerlandes – zusätzlich zur Kenntnis des Englischen – stellt für den Einzelnen und für die Abschlüsse, über die sie verfügen, einen besonderen Mehrwert dar und verbessert maßgeblich die Chancen, eine Anstellung zu finden.

Wir wollen die Zahl der Sprachlernenden in beiden Ländern deutlich erhöhen. Dazu wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- In Deutschland unterstützen zahlreiche Länder den weiteren Ausbau von Französischangeboten in Kindergärten und Grundschulen; ebenso bieten zahlreiche Länder den gleichzeitigen Unterricht von Französisch und Englisch an oder stehen ihm offen gegenüber; auch die Ausweitung einer verpflichtenden Fortführung der zweiten lebenden Fremdsprache bis zum Abitur wird derzeit beraten.
- Das neue französische Schulgesetz, das zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft treten soll, sieht eine Steigerung der Deutschlerner um 20% bis 2010 vor.
- Ab dem Schuljahr 2005/2006 werden die Umstände erleichtert, unter denen Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr im Partnerland verbringen (Deutsche in Frankreich in der *classe de seconde*; Franzosen in Deutschland in der Jahrgangsstufe 10/11) und dieses im Heimatland als bestandenes Schuljahr anerkannt bekommen.
- Ab dem Schuljahr 2006/2007 wird Schülerinnen und Schülern, die in Deutschland am Ende der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 10/11) und in Frankreich am Ende des *collège* ein bestimmtes Sprachniveau erreicht haben und dies mit einem Zertifikat, das dem Rahmen europäischer Standards entspricht, nachweisen können, ein Aufenthalt von bis zu zwei Monaten im Partnerland ermöglicht werden. Diese Maßnahme, umgesetzt durch geeignete Partner und Institutionen, u.a. eventuell Länder, Regionen und DFJW, wird die Motivation der Schüler zum Lernen der Partnersprache verstärken, sie für erfolgreiches Lernen belohnen und ihnen eine Gelegenheit zum intensiven Kennenlernen des Nachbarlandes bieten.
- Es wird derzeit beraten, ab dem Schuljahr 2007/2008 den gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des *Baccalauréat* (Abitur) in allen Ländern und allen *académies* anzubieten sowie die Rechtsgrundlagen zu vereinfachen und das Abitur um weitere, insbesondere naturwissenschaftliche Fächer zu ergänzen.
- Im Rahmen des Deutsch-Französischen Tags 2005 wurden in beiden Ländern über 1,3 Mio. Informationsbroschüren über die Vorzüge des Erwerbs der Partnersprache an Schüler und Eltern verteilt. Diese Aktion wird 2006 wiederholt.

Längerfristig wird es jedoch nur gelingen, die vorhandenen Kenntnisse in der Partnersprache zu verbessern, wenn die Vorteile ihrer Beherrschung im Berufs- und Privatleben besser sichtbar werden. Wir haben in Frankreich bereits eine Informationsoffensive gestartet, um zu zeigen, dass es sich lohnt, Deutsch zu erlernen und wir tun das gleiche für die französische Sprache in Deutschland. Die Notwendigkeit zum besseren und früheren Erlernen der Partnersprache wird auch von der Wirtschaft erkannt. Die Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten in beiden Ländern sind bereit, ihren Beitrag zu leisten.

Wir wollen auch weiterhin den Deutsch-Französischen Tag am 22. Januar zur umfassenden Werbung für Partnerland und Partnersprache sowie die Steigerung der Mobilität zwischen Deutschland und Frankreich nutzen. Dabei wollen wir ganz besonders den Nutzen, den die Kenntnis der Partnersprache im Berufsleben hat, unterstreichen.

Auch das gemeinsame Geschichtsbuch, dessen erster Band ab dem Schuljahr 2006/2007 in je einer identischen deutschen und französischen Fassung als reguläres Lehrbuch mit jeweils gleichem Inhalt für deutsche und französische Oberschüler angeboten wird, soll aufgrund der hohen Symbolwirkung dieses politisch, kulturell und didaktisch einzigartigen Vorhabens die Motivation zum Erwerb der Partnersprache zusätzlich stärken.

Die Mobilität der Schüler sollte durch die Mobilität der Lehrkräfte ergänzt werden. Grundsätzlich sollen sprachlich qualifizierte Lehrer, die ihren Abschluss im Partnerland gemacht haben, im jeweils anderen Land arbeiten können (doppelt qualifizierte Lehrer; beamtete und nicht beamtete Lehrer; deutsche Lehramtsbewerber). Die derzeit und voraussichtlich demnächst geltenden Vorschriften werden es Lehrern ermöglichen, nicht nur einen Teil ihrer praktischen Ausbildung im Partnerland zu absolvieren, sondern auch, dort im Rahmen einer Beurlaubung, einer Abordnung oder eines Vertrages zu unterrichten.

Auf französischer Seite werden derzeit u.a. zwei Maßnahmen vorbereitet:

- ein Dekretentwurf sieht vor, dass junge französische Lehrer einen Teil ihrer praktischen Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums absolvieren können;

- nicht-beamtete (angestellte) in Deutschland arbeitende Lehrer mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung erhalten voraussichtlich ab 2006 die Möglichkeit, in Frankreich im Rahmen eines Zeitvertrags von bis zu sechs Jahren als Gastlehrer zu arbeiten.

In Deutschland

- können u.a. beamtete Lehrer aus Frankreich, die erfolgreich das französische Auswahlverfahren durchlaufen haben und beurlaubt werden sowie nicht-beamtete (angestellte) Lehrer gemäß den in den Ländern jeweils geltenden rechtlichen Regelungen in Deutschland arbeiten.

Schließlich werden wir auch den Austausch von Lehrkräften in der Grenzregion, wo der Bedarf besonders groß ist, verstärkt fördern.

Jugend und Ausbildung

Im bilateralen Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich kommt dem Jugendaustausch, der in seiner Dichte bereits heute einmalig in der Welt ist, eine herausgehobene, teilweise exemplarische Rolle für die Förderung von Mobilität zu. Mehr als 160 000 Jugendliche nahmen im letzten Jahr an Austauschprogrammen des DFJW teil, von denen 70.000 an einem Schüleraustausch teilnahmen; 963 Schülerinnen und Schüler partizipierten an mittelfristigen Maßnahmen im Rahmen des sog. Sauzay-Programms (bis zu drei Monaten) und 470 Schülerinnen und Schüler an längerfristigen Maßnahmen im Rahmen des Voltaire-Programms.

Die Arbeit und Struktur des DFJW müssen aufgrund neuer Anforderungen und Konstellationen nach über 40 Jahren erfolgreicher Tätigkeit fortentwickelt werden. Das Abkommen zur Reform des DFJW, das heute unterzeichnet wird, legt als Prioritäten für das Jugendwerk fest, die Beziehungen zwischen den Jugendlichen beider Länder zu vertiefen, das interkulturelle Lernen zu fördern, das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, die berufliche Qualifizierung zu stärken und die Sprachmotivation zu fördern.

Im Rahmen der Überprüfung der Lissabonstrategie durch die Europäische Union haben Deutschland und Frankreich, mit Schweden und Spanien, einen Europäischen Pakt für die Jugend vorgeschlagen, der durch den Europäischen Rat am 22./23. März 2005 verabschiedet wurde.

Das Ziel des Europäischen Paktes für die Jugend ist es, eine Generation junger Europäer zu fördern, die über einen gesicherten Arbeitsplatz verfügt und im beruflichen sowie sozialen Leben gut integriert ist, und die ein noch höheres Bildungsniveau hat. Der Europäische Pakt für die Jugend zielt darauf ab, die allgemeine und die berufliche Bildung, die Mobilität sowie die berufli-

che und soziale Eingliederung der europäischen Jugend zu verbessern und zugleich die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben zu erleichtern.

Deutschland und Frankreich haben insbesondere hinsichtlich der Mobilität Jugendlicher beschlossen, Initiativen hierzu auf europäischer Ebene anzustoßen, wie beispielsweise eine europäische Börse für Sommerjobs oder ein Programm zur Unterstützung der Suche von Berufspraktika, und in diesem Rahmen der Suche von insbesondere generationsübergreifenden Wohnmöglichkeiten. Gleichzeitig prüfen Deutschland und Frankreich die Möglichkeit, verstärkt deutsch-französische Freiwilligenaktivitäten zu fördern.

Die europäische Börse für Sommerjobs, die im Jahr 2004 initiiert wurde, wird vertieft und weiterentwickelt. Frankreich und Deutschland werden ihre gemeinsamen Bemühungen verstärken, um die Berücksichtigung dieser Initiative im Rahmen der europäischen Politiken sicherzustellen.

Ein Unterstützungsprogramm für die Suche von Praktikumsplätzen wird durch das DFJW eingerichtet. Es hat zum Ziel, Firmen in Frankreich und Deutschland anzusprechen und die Jugendlichen bei ihrer Suche zu begleiten, insbesondere, sie bei der Suche einer Unterkunft zu unterstützen, welches ein wichtiges Hindernis für Mobilität darstellt. Eine Anstrengung wird für diejenigen unternommen, die nicht von Strukturen begünstigt sind, die einen Auslandsaufenthalt erleichtern, insbesondere die Jugendlichen mit niedrigen Bildungsabschlüssen und aus handwerklichen Berufen.

Die Freiwilligenaktivitäten bilden ein herausragendes Feld, um Fähigkeiten auszubauen, welche die soziale und berufliche Eingliederung von Jugendlichen fördern. In diesem Rahmen wünschen sich die beiden Partnerländer, gemeinsam mit dem DFJW, einerseits die nationalen Rahmenbedingungen einander anzunähern, und andererseits auf der Basis der laufenden Erfahrungen bilaterale Freiwilligenprogramme der internationalen Solidarität zu entwickeln.

Die Verknüpfung der deutschen und französischen Potenziale wird die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen deutlich verbessern. Wir möchten erreichen, dass unsere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt in ihrem Berufsleben – als Auszubildende, Berufseinsteiger oder spätestens als junge Berufstätige – in den Austausch zwischen unseren Ländern einbezogen werden. Auch die Vertreter der Wirtschaft haben ihr Interesse an dieser Zielsetzung bekundet.

Verschiedene Maßnahmen sollen erlauben, dieses Ziel zu erreichen:

- Weiterentwicklung der Mobilität Jugendlicher in betrieblicher Ausbildung, die es erlauben soll, dass diese einen Abschnitt ihrer Ausbildung im Partnerland absolvieren.
- Um ein Praktikum in Unternehmen in Frankreich auch außerhalb oder nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, sollen die Praktikanten in Frankreich künftig Verträge direkt mit diesen Unternehmen abschließen; hierfür wird in Frankreich zur Zeit ein entsprechender Mustervertrag ausgearbeitet.
- Im Bereich der beruflichen Ausbildung ist für beide Länder der Austausch von Auszubildenden prioritär. Auf der Basis der in Deutschland 2004 durchgeführten und in Frankreich 2005 vorzunehmenden Evaluierung des deutsch-französischen Austauschprogramms Jugendlicher und Erwachsener in der beruflichen Aus- und Fortbildung, das vom Deutsch-Französischen Sekretariat für den Austausch in der beruflichen Bildung in Saarbrücken durchgeführt wird, haben Deutschland und Frankreich vereinbart, den öffentlich geförderten Austausch innerhalb von fünf Jahren um mindestens 50 Prozent zu erhöhen. Zugleich erwarten wir ein Engagement der Wirtschaft in gleicher Höhe.
- Ein Informationsaustausch über die Maßnahmen der Begleitung Jugendlicher in Schwierigkeiten hin zu dauerhafter Beschäftigung.
- Die zuständigen Ministerien in Deutschland und Frankreich werden weiterhin aktiv die Umsetzung der beim letzten Ministerrat unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über eine generelle Vergleichbarkeit deutscher und französischer berufsbildender Abschlüsse verfolgen.

Hochschulstudium

Auch im Hochschulbereich soll die Mobilität noch stärker gefördert werden. Stärkster Motor für die Mobilität ist das ERASMUS-Programm der EU. Hier gehören Deutschland und Frankreich jeweils zu den größten Entsende- und Empfängerländern und stehen füreinander im Austausch an erster Stelle. Mit dem Bologna-Prozess ist eine Harmonisierung der Hochschulausbildung europaweit auf gutem Weg.

Deutschland und Frankreich gehen hier aber weiter: Unter dem Dach der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) werden integrierte Studiengänge angeboten, die zu Abschlüssen in beiden Systemen führen; in diesem Rahmen studieren in über 100 verschiedenen Studiengängen bereits über 4 200 Studentinnen und Studenten.

Die jüngere Entwicklung der gemeinsamen Doktorandenausbildung in verschiedenen Disziplinen unter dem Dach der DFH mit Beteiligung des französischen

Erziehungsministeriums und der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Bildung von Netzwerken junger Forscher im Rahmen von gemeinsamen Hochleistungsteams.

Das von der DFH seit 1999 organisierte Deutsch-Französisches Forum, eine jährlich stattfindende Hochschulmesse und Stellenbörse, unterstützt die Studierenden beim Übergang von der Universität in den Beruf gerade auch mit Blick auf einen Berufsstart im Partnerland.

Ein neues deutsch-französisches Master-Programm zur Vorbereitung auf europäische und internationale Aufgaben wird ab Herbst 2005 angeboten. Es richtet sich in erster Linie an angehende Führungskräfte des öffentlichen Sektors aus beiden Ländern und steht darüber hinaus für Nachwuchskräfte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für Nachwuchskräfte der europäischen Institutionen und des privatwirtschaftlichen Sektors offen. Das Auswahlverfahren für den ersten Jahrgang wird noch vor Ende des Frühjahrs 2005 durchgeführt.

Zurzeit ist in Frankreich ein Dekret in Vorbereitung, das die Vergabe gemeinsamer Diplome in internationaler Partnerschaft erleichtern soll, die staatlich garantiert sind. Nach dem französischen Erlaß vom Januar 2005 über die gemeinsame internationale Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten bestätigt dieser Text für Diplome auf allen Ebenen das Vertrauen, das die französischen Behörden ausländischen Hochschul- und Forschungsrichtungen und Bewertungsverfahren entgegenbringen.

Unsere beiden Länder unterstützen das Ziel der Schaffung von Universitäts- und Forschungszusammenschlüssen aus mehreren EU-Mitgliedstaaten und wollen hierbei eine Vorreiterrolle spielen. Dazu wollen sie insbesondere die erfolgreiche Öffnung der DFH für Drittlandprojekte und die europäischen Programme intensiv nutzen.

Wir werden zudem letzte punktuelle Schwierigkeiten beseitigen, die den Beginn eines Studiums im Nachbarland heute noch unnötig kompliziert gestalten. Angesichts der bestehenden unterschiedlichen Ausbildungssysteme in Deutschland und Frankreich untersuchen wir, inwieweit die Mobilität angehender Juristen in verschiedenen Ausbildungsabschnitten verbessert werden kann.

Forschung und Innovation

Innovation und Forschung sind Kernbereiche der Überarbeitung der Lissabon-Strategie, die vom Europäischen Rat beschlossen wurde. Sie sind entscheidend, damit Deutschland und Frankreich ihren Wohlstand wahren und auch in Zukunft Wachstum erzielen. Wir möchten den Austausch über die beiden nationalen Innovations-

initiativen unserer Regierungen intensivieren, die jeweils Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zusammenführen. Unsere Länder möchten einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des Europäischen Forschungsraums leisten. Dafür brauchen wir Mobilität. Wir müssen alles tun, um die Mobilität der Ideen, der kreativen Köpfe und der Intelligenz zu fördern.

Wir möchten, dass im Hochschul- und Forschungsbereich neben der Mobilität der Studierenden die Mobilität der Forscher erleichtert wird. Mit dem 2. Forum zur Deutsch-Französischen Forschungskooperation im Juli 2005 in Potsdam werden wir der bilateralen Zusammenarbeit neue Impulse geben. In Verantwortung der beiden Forschungsministerien soll die Diskussion neuer Kooperationschwerpunkte zu definierten Fachthemen in Initiativen für gemeinsame Projekte oder Programme auf bilateraler und europäischer Ebene münden. Vor allem aber werden wir Anstöße geben, um die institutionelle Zusammenarbeit zwischen den Forschungseinrichtungen beider Länder weiter zu vertiefen und Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Forschern und Nachwuchswissenschaftlern prüfen.

Nachdem in Frankreich gerade eine Nationale Forschungsagentur (Agence nationale de la recherche - ANR) gegründet wurde, wird beabsichtigt, dass diese Agentur und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) regelmäßige Beziehungen pflegen, um beispielsweise ihre Programmverfahren zu harmonisieren und so in der Lage zu sein, in naher Zukunft gemeinsame Projektausschreibungen in Bereichen beiderseitigen Interesses lancieren zu können.

Ein wichtiges Potential für die Zusammenarbeit, von dem besonders der Mittelstand/kleine und mittlere Unternehmen profitieren könnten, eröffnet sich im Bereich der angewandten Forschung mit der im Entwurf zum französischen Forschungsgesetz vorgesehenen Einrichtung der Carnot-Institute und deren wünschenswerter Partnerschaft mit den Fraunhofer-Instituten.

Im Übrigen laufen derzeit Maßnahmen der Annäherung deutscher und französischer technologischer Exzellenzzentren, insbesondere in Bereichen wie der Nanoelektronik, der integrierten Software oder der Telekommunikation, in denen die deutsch-französische Zusammenarbeit eine besondere Rolle bei der Begünstigung des Funktionierens der Eureka-Cluster gespielt hat.

Eine der größten Herausforderungen an die Forschung ist der Kampf gegen den Krebs. Deutschland und Frankreich sind entschlossen, die Vernetzung der deutsch-französischen Exzellenzzentren zu fördern, in dem sie die Annäherung der Partner in beiden Ländern unterstützen (canceropoles und Krebsnetzwerke). Anlässlich des zweiten Expertenseminars über den Krebs,

das am 7. und 8. April in Heidelberg abgehalten wurde, haben unsere beiden Länder das Projekt eines dreijährigen Austauschs von Wissenschaftlern untersucht. Auf der Basis gemeinsam ausgewählter Projekte im Rahmen einer jährlichen Ausschreibung soll dieses Programm die Finanzierung der Mobilität von Forschern in spezialisierten Laboratorien des Partnerlandes erlauben.

Was den Kampf gegen Aids betrifft, möchten beide Länder vornehmlich im Rahmen der europäischen Konzertierung ein gemeinsames Vorgehen entwickeln.

Verkehr

Die Entwicklung leistungsfähiger Verkehrsnetze und -systeme stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Mobilität der Bürger dar, insbesondere wenn dabei auch nachhaltige und umweltgerechte Perspektiven berücksichtigt werden.

Deutschland und Frankreich werden durch eine gemeinsame Initiative die Entwicklung alternativer Kraftstoffe und innovativer Antriebstechnologien in Europa fördern.

Beide Länder setzen sich dafür ein, dass mittelfristig der Forschung und Entwicklung insbesondere im Bereich synthetischer Kraftstoffe sowie längerfristig bis 2020 im Bereich der Wasserstofftechnologie (Brennstoffzellen) Priorität eingeräumt wird.

Beide Initiativen tragen zudem zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und dadurch auch zur Beschäftigungssicherung bei.

Darüber hinaus ergreifen beide Länder alle erforderlichen Maßnahmen, um die sie verbindende Schieneninfrastruktur für Hochgeschwindigkeitszüge fertig zu stellen. Die Hochgeschwindigkeitsverbindung POS gehört zu den prioritären Projekten im Rahmen der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-Verkehr). Sie wird Paris mit Süddeutschland verbinden und die Anwendung innovativer Technologien ermöglichen.

Hierfür werden Deutschland und Frankreich in enger Abstimmung die EU-Kommission ersuchen, die Einführung der Zugleit- und -sicherungstechnologie ERTMS entlang der Hochgeschwindigkeitsstrecke POS aus den für die TEN-Verkehr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Leben und arbeiten in Deutschland und Frankreich

Größte Herausforderung in beiden Ländern bleibt der Abbau der Arbeitslosigkeit. Mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen möchten wir die Direktinvestitionen in unseren Ländern insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen unterstützen. Um diese Unternehmen besser über die jeweiligen Investitionsbedingungen in unseren Ländern zu informieren, möchten wir darauf hinwirken, dass die französische Investitions-

agentur („Agence française pour les investissements internationaux“ - AFII) und die deutsche „Invest in Germany GmbH“ ihre jeweiligen in der Sprache des Partnerlandes bereitgestellten Informationsangebote für potentielle Investoren ausweiten. Darüber hinaus wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Agenturen angestrebt.

Auch für Arbeitssuchende kann der Schritt ins Partnerland Chancen eröffnen. Zwischen der deutschen und der französischen Arbeitsverwaltung besteht eine traditionell enge Zusammenarbeit, deren wichtigste Eckpunkte in einer am 15. März 2005 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen der Agence Nationale pour l'Emploi (ANPE) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) festgeschrieben sind. In diesem Rahmen stehen die EURES-Partnerschaften in den Grenzregionen („EURES-Transfrontalier“) für die Vermittlung von Arbeitskräften ins Partnerland zur Verfügung. Geplant ist in diesem Zusammenhang ein Projekt zur Arbeitsmarktintegration Geringqualifizierter in der deutsch-französischen Grenzregion Saarland / Lothringen, das auf eine Anregung der unter der Leitung der Wirtschaftsminister eingerichteten „Arbeitsgruppe Wirtschaftskooperation“ zurückgeht.

Die alltägliche Mobilität von vielen Tausend Arbeitskräften in der deutsch-französischen Grenzregion ist für unsere beiden Länder von Vorteil, sowohl mit Blick auf den Arbeitsmarkt als auch auf das gegenseitige Kennenlernen. Jedoch findet die Ausübung der grenzüberschreitenden Mobilität für die Grenzgänger nicht immer ohne Schwierigkeiten statt.

Um hier zu einer Lösung beizutragen wurden die folgenden Maßnahmen vereinbart:

- Im Bereich der Steuern haben beide Länder vereinbart, die Anwendung der so genannten 45-Tage-Regel zu präzisieren und den Bürgern baldmöglichst die erforderlichen Erläuterungen zur Funktionsweise der Vermeidung der Doppelbesteuerung („crédit d'impôt“) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht ein Erbschaft- und Schenkungsteuerabkommen kurz vor dem Abschluss. Es wird die Beseitigung künftiger Doppelbesteuerungsfälle zwischen Deutschland und Frankreich ermöglichen.
- Dank kompatibler elektronischer Personalausweise werden sich Deutsche und Franzosen künftig im anderen Land bei allen Verwaltungsvorgängen ausweisen können (sowohl in bezug auf die Identitätskontrolle als auch bei der Wahrnehmung sozialer Rechte, Einschreibung an Universitäten, Abholung von eingeschriebenen Briefen etc). Sie können zukünftig ebenfalls leichter auf Online-Angebote der Verwal-

tungen zugreifen, die die Ausweise automatisch erkennen. Darüber hinaus kann die Kompatibilität der Personalausweise in Zukunft auch im Bereich der Wirtschaft zur Realisierung von sicheren Onlineprozessen verwendet werden, die grenzüberschreitend interoperabel sind.

- Wir begrüßen den geplanten Abschluss eines Rahmenabkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Dieses Rahmenabkommen wird es den Ländern und Regionalbehörden ermöglichen, untereinander Kooperationsvereinbarungen zu schließen, und den Bevölkerungen in der Grenzzone einen noch besseren Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung sichern. Wir möchten, dass für die deutschen und französischen Versicherten in größerem Umfang als bisher die Möglichkeit zur medizinischen Behandlung im Partnerland geschaffen wird, um die Kontinuität der Behandlungen zu garantieren und den wechselseitigen Austausch der medizinischen Kenntnisse und Praktiken zu unterstützen. Die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger zwischen unseren Ländern soll auch dadurch gefördert werden, dass nationale Patientenkarten grenzüberschreitend genutzt werden können.
- Gleichzeitig streben wir den baldigen Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen Deutschland und Frankreich über das grenzüberschreitende Rettungswesen an. Unter dem Dach dieses Rahmenabkommens sollen regionale Vereinbarungen zwischen den Behörden der betroffenen Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit den jeweiligen französischen Regionalbehörden geschlossen werden, welche alle vor Ort relevanten Fragen verbindlich regeln.
- Eine deutsch-französische Arbeitsgruppe, die alle beteiligten Akteure aus Frankreich, Bund und Ländern zusammenführt, wird auf ihrer bevorstehenden Sitzung zur Gesamthematik des grenzüberschreitenden Gesundheits- und Rettungswesens klare Zeitpläne, Verfahrensschritte sowie die zu regelnden Punkte festlegen.
- Um insbesondere im grenzüberschreitenden Rettungswesen auch kurzfristig Verbesserungen zu erreichen, wollen wir dafür Sorge tragen, dass bereits abgestimmte regionale Vereinbarungen auch schon vor Inkrafttreten eines Rahmenabkommens angewendet werden dürfen und Rechtssicherheit verschaffen. Auch hierzu wird die deutsch-französische Arbeitsgruppe Festlegungen treffen.